



Protokollauszug vom

09.07.2025

Departement Bau und Mobilität / Amt für Städtebau:

Vernehmlassungsvorlage betreffend PBG-Revision Baudenkmäler (Frist: 17. Juli 2025)

IDG-Status: öffentlich

Beschluss-Nr.: 2025/375

---

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Vernehmlassungsantwort betreffend PBG-Revision Baudenkmäler wird gemäss Anhang genehmigt.
2. Mitteilung (mit Anhang) an: Departement Präsidiales; Departement Finanzen; Departement Bau und Mobilität, Amt für Städtebau, Denkmalpflege; Departement Technische Betriebe.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

## **Begründung:**

### **1. Ausgangslage**

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens des Kantons Zürich betreffend PBG-Revision Bau-  
denkmäler wurde der Stadtrat mit Schreiben vom 16. April 2025 der Baudirektion zur Vernehm-  
lassung mit Frist bis 17. Juli 2025 eingeladen.

### **2. Inhalt der Vernehmlassungsvorlage**

Mit der Revision werden die Motion KR-Nr. 153/2020 von Pierre Dalcher (Schlieren), Sonja Rueff-  
Frenkel (Zürich), Yvonne Bürgin (Rüti) und Markus Schaaf (Zell), «Wir brauchen ein zukunftsge-  
richtetes Denkmalschutzgesetz» sowie das Postulat KR-Nr. 20/2022 «Denkmal- und Heimats-  
schutz kontra Klimaschutz» als erledigt abgeschrieben. Die Revision schlägt Anpassungen im  
Planungs- und Baugesetz (PBG), in der Kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung  
(KNHV), in der Denkmalpflegefondsverordnung und in der Verordnung über die Sachverständi-  
genkommissionen vor.

### **3. Stellungnahme**

Für die Erarbeitung der Stellungnahme der Stadt Winterthur erfolgten bilaterale Gespräche mit  
der Regionalplanung Winterthur und Umgebung (RWU), dem Zürcher Heimatschutz (ZVH) und  
den Städten Zürich und Uster sowie ein Austausch mit dem Kanton Zürich in einem angebotenen  
Webinar und im Rahmen von 3xDP (dem Austausch der drei Denkmalpflegen im Kanton Zürich).

Die Anträge der vorliegenden Stellungnahme beschränken sich auf die für Winterthur relevanten  
Anpassungen im PBG und in der KNHV.

### **4. Externe und interne Kommunikation**

Zum vorliegenden Beschluss erfolgt keine Medienmitteilung und es bedarf keiner internen Kom-  
munikation.

## **Anhang:**

Vernehmlassungsantwort

## **Beilagen:**

1. Einladung zur Vernehmlassung inkl. Vernehmlassungsvorlage

# Der Stadtrat

Pionierstrasse 7  
8403 Winterthur

Kanton Zürich  
Baudirektion  
Herr Regierungsratspräsident  
Martin Neukom  
Walcheplatz 2  
Postfach  
8090 Zürich

[are.heimatschutzrecht@bd.ch](mailto:are.heimatschutzrecht@bd.ch)

9. Juli 2025 <sup>2025/375</sup>

## **Stellungnahme zur PBG-Revision «Baudenkmäler»**

Sehr geehrter Herr Regierungsratspräsident Neukom

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Vernehmlassungsvorlage betreffend PBG-Revision «Baudenkmäler» Stellung nehmen zu können. Die Überarbeitung der rechtlichen Grundlagen für die Bewahrung wertvollen Kulturguts ist sehr zu begrüssen, da zahlreiche Bestimmungen veraltet und unklar formuliert sind sowie in der Praxis wiederholt zu Auslegungsproblemen und Umsetzungsschwierigkeiten geführt haben. Wesentlich wäre damit aus unserer Sicht der primäre Fokus der Revision, die Gesetzestexte der geltenden Gerichtspraxis anzupassen und ungewollte Lücken zu schliessen – dies im Lichte der Festlegung eines gesetzlichen Rahmens, welcher die Umsetzung der öffentlichen Aufgabe gewährleistet und die Akzeptanz der Bevölkerung fördert.

Nachfolgend erhalten Sie unsere Stellungnahme (Anträge mit Begründung) zu den vorgelegten Synopsen betreffend das Planungs- und Baugesetz (PBG) und die Kantonale Natur- und Heimatschutzverordnung (KNHV).

### **PBG**

§ 203 Abs. 1 lit. c<sup>bis</sup>: Die Einführung des Begriffs «Baudenkmal» gemäss Art. 1 Abs. 1 der Granada-Konvention wird grundsätzlich begrüsst. Wir gehen davon aus, dass sich die Definition mit dem bisherigen Verständnis vom Schutzobjekt deckt.

Die rein der Reduktion der Anzahl Schutzobjekte dienende Verschärfung der Qualifikationsvoraussetzungen für Baudenkmäler (neu Erfüllung von zwei Kriterien) ist hingegen sachlich nicht gerechtfertigt und willkürlich. Es gibt Objekte, die herausragende Zeugen sind, jedoch nur ein Kriterium erfüllen. Es handelt sich dabei um wenige Objekte, weshalb grundsätzlich nicht einsehbar ist, weshalb die Qualifikationsvoraussetzungen in diesem Sinne verschärft werden müssen, denn dabei würden zwar nur wenige, aber wesentliche Objekte durch das Raster fallen. Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch die zusätzliche Anforderung der Kumulation von mindestens zwei Kriterien Vertreter ganzer Gebäudeklassen nicht mehr unter Schutz gestellt werden können, etwa die für Winterthur so wichtigen Zeugnisse der Industrialisierung

(Industriehallen, meist bestehend aus mit einer Hülle umgebenen Kranbahnen), die über eine hohe wirtschaftsgeschichtliche Bedeutung verfügen, aber in vielen Fällen nicht über eine signifikante baukünstlerische Bedeutung (einfache Sheddach-Konstruktionen auf Stützen). Auch prägen diese nicht immer die sie umgebenden Siedlungen wesentlich (neu vorgeschlagen gar «herausragend») mit, da sie mittlerweile verdeckt oder in den Stadtkörper «eingebaut» liegen. Ebenso nicht mehr unter Schutz zu stellen wären etwa Wohnhäuser bekannter Persönlichkeiten, die als Wohn- und Wirkungsort eine politische oder soziale Bedeutung (meist nicht beides) aufweisen, aber nicht unbedingt eine baukünstlerische Bedeutung.

Diesbezüglich stellt sich die Frage, ob nicht gar eine Verletzung der Granada-Konvention vorliegt. Die in der PBG-Gesetzgebung verankerten Kriterien sind analog den Kriterien der Konvention (Art. 1 Abs. 1) formuliert. Die Konvention listet die Kriterien gleichwertig auf und gibt keine kumulative Erfüllung vor.

**Antrag:** Auf die Anforderung an Baudenkmäler, dass «zwei dieser Kriterien» erfüllt sein müssen, ist zu verzichten.

In Bezug auf den neu eingeführten Begriff «herausragend» anstelle von «wesentlich» ist zu sagen, dass es sich auch hier um eine Verschärfung handelt, die zunächst zu einer grösseren Anfechtungsdichte von Schutzmassnahmen führen wird. Offenkundig soll eine gewisse Abstufung zwischen Eigen- und Situationswert erfolgen, jedoch erscheint der Schritt immens, da bereits bis anhin der Situationswert nicht dem Eigenwert gleichgesetzt wurde. Ausserdem fragt sich, ob aus fachlicher Sicht eine solche grundsätzliche Abstufung ohne Berücksichtigung der konkreten Situation gerechtfertigt ist. Auch die Argumentation, dass für diese Objekte der Ortsbildschutz im Vordergrund steht, greift unseres Erachtens nicht zur Genüge, zumal Einzelobjekte mit hohem Situationswert auch ausserhalb von Kernzonen vorkommen können und für Einzelobjekte bekanntlich keine Planungsmassnahmen ergriffen werden (können).

**Antrag:** Auf die Erhöhung der Anforderung an den Situationswert ist zu verzichten.

Schliesslich ist sowohl bei dieser Bestimmung als auch bei § 203 Abs. 1 lit. c darauf hinzuweisen, dass die Formulierung «Zeugen ... einer Epoche» sehr schwierig und auch fachlich sehr umstritten ist und nicht im Einklang mit der geltenden Rechtsprechung steht, wonach auch Bauten aus historischen Übergangsphasen oder Bauten mit Bestandteilen aus verschiedenen Epochen wertvolle Zeugschaften hervorbringen können. Nicht adressiert wird zudem die in der Denkmalpraxis immer bedeutender werdende Frage, wie mit dem mobilen Kulturerbe umgegangen werden soll. In Winterthur betrifft dies insbesondere Maschinen und Gerätschaften von Industrie- und Gewerbebauten, die häufig nicht fest installiert sind.

**Antrag:** § 203 Abs. 1 lit. c und c<sup>bis</sup> PBG sind umzuformulieren, sodass auch Bauten aus historischen Übergangsphasen und mit Bestandteilen aus verschiedenen Epochen sowie mobiles Kulturgut als wichtige Zeugen erfassbar sind.

§ 203 Abs. 2: Die Stossrichtung, eine einheitliche Praxis und Qualitätsstandards zur Inventaraufnahme kantonsweit sicherzustellen und auf diesem Weg zu verständlichen und aktualisierten (nachgeführten) Inventaren zu gelangen, wird begrüsst. Allerdings würde eine Überführung der

Zuständigkeit für die Erstellung der Inventare von den Kommunen zum Kanton einen weitreichenden Eingriff in die Gemeindeautonomie darstellen. Hier stellt sich die Frage, ob mildere Mittel geprüft worden sind (Vorprüfung von kommunalen Inventarfestsetzungen, Leitlinien, etc.). Im Fall der Stadt Winterthur, die über eine eigene Fachstelle mit einer professionellen Denkmalbehörde und entsprechendem Fachwissen verfügt, sind Sinn und Mehrwert einer solchen Regelung nicht ersichtlich. Zudem stünde die Stadt Winterthur einem fachlichen Erfahrungsaustausch zu Methodik und Standards der Inventarisierung offen gegenüber.

Besorgniserregend sind die Erläuterungen in der Synopse, dass bereits auf Stufe der Inventarisierung ein Auswahlermessen getroffen werden soll («In diesem Zusammenhang hat die kantonale Behörde neu auch die Übersicht über gleichartige kommunale Objekte und kann deshalb gemeinde- und regionsübergreifend aus mehreren Objekten Schutzobjekte auswählen»). Ein solches kann auf dieser Stufe noch nicht vorgenommen werden, zumal insbesondere der Erhaltungsgrad und weitere wesentliche Aspekte (z. B. Innenbereich der Schutzobjekte) bei der Inventarisierung gar nicht beurteilt werden können. Diese müssen aber für die Ausübung des Auswahlermessens berücksichtigt werden, damit vermieden werden kann, dass weniger qualifizierte Objekte solchen mit höherem Erhaltungsgrad vorgezogen werden.

**Antrag:** Für die Stadt Winterthur ist direkt im Gesetz die Ausnahme für die Übernahme der Inventarisierung durch den Kanton zu verankern. (vgl. z. B. § 2 Abs. 2 VErV).

§ 203a: Die denkmalpflegerische Praxis zeigt, dass die Umnutzung von Baudenkmälern sowie deren Anpassung und Veränderung in Abstimmung mit zeitgemässen Anforderungen die Regel und nicht die Ausnahme darstellen. Bereits heute können Baudenkmäler unter Berücksichtigung ihres Wertes «sorgfältig weiterentwickelt, verändert und umgenutzt werden». In der Denkmalpflege geht es darum, Zeugnisse aus der Vergangenheit, die exemplarisch etwas über unsere Herkunft, Kultur und Gebräuche erzählen, so zu tradieren, dass zukünftige Generationen – also unsere Kinder und Enkel und deren Kinder – diese noch lesen und verstehen können. Es geht also um eine Wissensvermittlung über eine lange Zeitschiene. Um ein schutzwürdiges Gebäude erhalten zu können, muss es genutzt und gepflegt werden, es muss für uns heute sinnstiftend sein und uns Freude bereiten, nüchtern ausgedrückt: einen Mehrwert haben, sonst geht es zugrunde – trotz Schutz! Somit fällt der Blick des Denkmalpflegenden in die Vergangenheit, muss aber immer auch die Gegenwart mit einbeziehen und sich in die Zukunft richten, denn: Eine moderne und zeitgemässe Denkmalpflege ist nicht nur Erhaltung, sondern immer auch Weiterentwicklung! Die Einführung der vorgeschlagenen Bestimmung würde den heutigen Denkmalpflegenden eine Rückwärtsgewandtheit attestieren und das Bild von der aktuellen denkmalpflegerischen Arbeit als «Käseglocke» kolportieren.

Auch auf der methodischen Ebene ist das Einführen des Abschnitts A<sup>bis</sup> Weiterentwicklung äusserst fragwürdig, wird doch mit ihm der Umgang mit den Baudenkmälern adressiert ohne an gleicher Stelle auf den Kernauftrag der Denkmalpflege – nämlich die Erhaltung – einzugehen. Soll die Denkmalpflege nun insbesondere zuständig sein für die Weiterentwicklung? Dies würde die denkmalpflegerische Arbeit mit einem generellen Bauen im Bestand gleichsetzen. Denkmalpflege wirkt sich jedoch nur auf einen niedrigen Prozentsatz des Gebäudebestandes aus und darf auch nicht im gesamten gebauten Raum spürbar werden.

Mit der Formulierung «können» ist sodann nicht klar, ob es darum geht, die Grundeigentümerschaften auf dies hinzuweisen oder ihnen dies zu garantieren. Da die Grundeigentümerschaften-

Rechte gestärkt werden sollen, ist wohl von Letzterem auszugehen (wobei in diesem Fall klarerweise der Vorbehalt der Bewilligungsfähigkeit aus baupolizeilicher Sicht fehlt). Jedoch ist diese Formulierung resp. der Artikel überhaupt problematisch in Bezug auf den Ermessensspielraum der Behörde bei solchen Fragen (energ. Sanierung). Die Gefahr einer zunehmenden Anfechtungsfreudigkeit ist real. Ausserdem stellt sich die Frage, wie sich dieser Artikel in Bezug auf die Frage nach dem Vorliegen einer materiellen Enteignung auswirken wird. Darüber hinaus dürfen Veränderungen an Baudenkmälern nur vorgenommen werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Schutzziele erfolgt. Dies wäre im Gesetzestext zu verankern.

Grundsätzlich gilt zu sagen, dass die Anpassung an zeitgemässe Bedürfnisse des heutigen Lebens und Wohnens, energetische Verbesserungen und eine alters- und behindertengerechte Nutzung bereits jetzt stets möglich sind (und von der Rechtsprechung auch nicht in Frage gestellt werden; «unverändert zu erhalten» wird aktuell in Bezug auf Schutzobjekte, welche nicht der Selbstbindung unterstehen, im Gesetz nicht postuliert und regelmässig nur in Bezug auf einzelne, besonders wichtige Elemente des Schutzzumfangs angenommen; «Käseglocken» kennen wir so nicht und solche würden von den Eigentümerschaften mit grosser Wahrscheinlichkeit auch nicht ohne Konsequenzen akzeptiert). Bereits heute finden die erforderlichen Verhältnismässigkeitsprüfungen und Interessenabwägungen statt. Die im Artikel intendierte Klärung ist somit nicht notwendig, der Artikel vermittelt ein falsches Bild von Denkmalpflege, die Auswahl der priorisierten Themen für die Weiterentwicklung ist nicht nachvollziehbar und verringert die Planungssicherheit.

**Antrag:** Abschnitt A<sup>bis</sup> sowie § 203a sind zu streichen.

§ 205 Abs. 2: Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Verpflichtung der Behörden, bei Unterschutzstellungen einen verwaltungsrechtlichen Vertrag abzuschliessen, den Grundeigentümerschaften einen Vorteil bringen soll. Es geht um die Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen, **hoheitlichen** Aufgabe, bei welcher auch mit einem Vertrag keine anderen Ergebnisse einer sorgfältigen Schutzabklärung und Interessenabwägung zu erwarten sind. M.a.W. sollte das Endergebnis der Unterschutzstellung (und auch bei der Nichtunterschutzstellung) identisch sein – unabhängig davon, ob ein Vertrag oder eine Verfügung erlassen wird. Die Signalwirkung an die Grundeigentümerschaften jedoch, ihnen einen (nicht vorhandenen) Verhandlungsspielraum einzuräumen, schwächt die Stellung der Behörden insbesondere in der Beratung. Staat und Private können sich hier nicht auf Augenhöhe gegenüberstehen. Hinzu kommt die erschwerte Anpassungsmöglichkeit bei geänderten Verhältnissen (beispielsweise auf der Bedarfsseite der Grundeigentümerschaft oder die Grundeigentümerschaft hat ihre Liegenschaft nicht gepflegt und nun droht der Zerfall).

Wesentlich ist aus unserer Sicht das frühe Abholen der Grundeigentümerschaften im Rahmen von Beratung und Begleitung sowie später dann mit der Gewährung des rechtlichen Gehörs zum Verfügungsentwurf. Damit wird nach den Erfahrungen der Stadt Winterthur in den allermeisten Fällen Einvernehmlichkeit erzeugt. Wesentlich für die Akzeptanz des Schutzentscheids ist aus unserer Sicht somit nicht die Frage nach Vertrag oder Verfügung, sondern die Initialisierung und sorgfältige Führung des Prozesses durch die Denkmalpflege unter ständigem Miteinbezug der betroffenen Grundeigentümerschaften.

**Antrag:** Es sei an der bisherigen Formulierung von § 205 PBG festzuhalten.

§ 206: Mit der aktuellen Formulierung wird der Eindruck erweckt, dass es sich beim projektbezogenen Schutzentscheid (also der Baubewilligung) um einen formellen Schutzentscheid handelt. Dies ist aber nicht der Fall: Das OBJEKT wird nicht ganzheitlich abgeklärt, es wird kein Schutzzumfang bestimmt und es erfolgt auch keine Grundbuchanmerkung. Grundsätzlich ist aber die Verankerung der Möglichkeit der Beurteilung eines Baugesuchs ohne Durchführung einer umfangreichen Schutzabklärung zu begrüssen. Nach wie vor wird die Grenzziehung zwischen wesentlicher und nicht wesentlicher Beeinträchtigung des Schutzzwecks die grosse Herausforderung darstellen. Früher war im Übrigen die Rede davon, dass der Schutzzweck nicht tangiert sein dürfe. Da diese Formulierung jedoch sehr streng und schwer zu beurteilen ist (Schutzzwecke sind ja nur rudimentär formuliert), ist diese Öffnung grundsätzlich zu begrüssen.

**Antrag:** In § 206 Abs. 2 ist der Wortlaut «gewährt» durch «gewährleistet» zu ersetzen.

§ 207 Abs. 1<sup>bis</sup>: Die explizite Verankerung des in der BV statuierten Verhältnismässigkeitsprinzips ist aus unserer Sicht nicht notwendig und führt entweder zu totem Buchstaben oder Auslegungsproblemen. Die Schutzmassnahme muss geeignet, verhältnismässig und zumutbar sein. Sehr fraglich und klar der Rechtsprechung widersprechend ist die Erläuterung in der Synopse, dass zu den privaten Interessen eine sinnvolle Nutzungsmöglichkeit sowie **geringe Mehrkosten** gehören. Sofern und soweit dies bedeutet, dass die Mehrkosten für die Grundeigentümerschaften inskünftig stärker berücksichtigt werden sollen, obwohl die Rechtsprechung klar statuiert, dass finanzielle Interessen der Grundeigentümerschaften der Schutzwürdigkeit des Objekts gegenüber regelmässig zurückzutreten haben, ist diese Aussage höchst problematisch – gerade auch im Licht der Frage nach dem Vorliegen einer materiellen Enteignung. Auch in Bezug auf das Vorliegen von öffentlichen Interessen, wie Verdichtung, war die Rechtsprechung bis anhin sehr zurückhaltend soweit es darum ging, diesen ein höheres Gewicht als der Wahrung des öffentlichen Interesses zur Bewahrung von Kulturgut beizumessen. Insgesamt erscheint es, als ob die Schwelle für die Bejahung von den der Unterschützstellung gegenläufigen Interessen grundsätzlich herabgesetzt werden soll. Dies erachten wir als problematisch.

**Antrag:** § 207 Abs. 1<sup>bis</sup> (mitsamt den zugehörigen Erläuterungen) ist zu streichen.

§ 217a: Alle Gemeinden sollen an Baudenkmäler von kommunaler Bedeutung Beiträge in Höhe von mindestens 10 % der beitragsberechtigten Kosten leisten. Die Stadt Winterthur leistet bereits heute Beiträge im Zusammenhang mit Sanierungen von oder Veränderungen an im (potenziellen) Schutzzumfang enthaltenen Gebäudeteilen. Zunächst ist die Beitragspflicht auf diese Tatbestände zu konkretisieren und nicht auf Schutzobjekte generell. Nicht substanziell schutzwürdige Bauteile sollen nicht von Beiträgen profitieren können; dafür ist schlichtweg kein Geld vorhanden; auch nicht für die Berücksichtigung sämtlicher baulicher Veränderungen an inventarisierten Objekten und an nicht formell unter Schutz gestellten Objekten.

Die neue Regelung würde bei jährlich ca. 150 Bauvorhaben an Inventarobjekten und formell unter Schutz gestellten Objekten allein in der Stadt Winterthur zu einem immensen und mit den vorhandenen personellen und finanziellen Ressourcen nicht stemmbaren Verwaltungs- und Finanzierungsaufwand (insbesondere bei den zahlreichen Kleinstvorhaben) führen. Hier müsste der Kanton erhebliche Unterstützung leisten. In dem Zusammenhang stellt sich die Frage, wie mit

den Bundesgeldern (Finanzhilfen) umgegangen wird, welche der Kanton im Rahmen von Programmvereinbarungen zwischen dem Kanton und dem Bund für die Ausübung seiner denkmalpflegerischen Tätigkeit gemäss Art. 78 Abs. 1 BV erhält.

**Antrag:** Der Entscheid der Finanzierung ist wie heute bestehend den Kommunen zu überlassen.

#### **KNHV**

§ 2a Abs. 3: Grundsätzlich ist ein Miteinbezug der Bevölkerung für das Erwirken eines besseren Verständnisses begrüssenswert. So ist beispielsweise die aktive Beteiligung von Gemeinden an den Europäischen Tagen des Denkmals ein tolles Medium, den Bürgerinnen und Bürgern den Denkmal- und Ortsbildschutz näher zu bringen. Fraglich ist hingegen, wie die zu verstärkende Information und Partizipation konkret umgesetzt werden soll und was diesbezüglich im Einzelnen von den Gemeinden erwartet wird. Kann beispielsweise seitens der Grundeigentümerschaften ein Miteinbezug in das Inventarisierungsverfahren gefordert werden? Ausserdem ist nicht klar, was unter dem letzten Teilsatz betreffend die Bedeutung des baukulturellen Erbes für eine nachhaltige und zukunftsorientierte Entwicklung konkret zu verstehen ist. Baukulturelles Erbe ist primär zu bewahren und in einem angemessenen Rahmen nachhaltig zu entwickeln, ohne dass dabei die Identität und die Substanz des Erbes verloren gehen. Dies muss nach unserem Grundverständnis der Grundtenor des Denkmalpflegerechts sein und bleiben.

**Antrag:** § 2a Abs. 3 KNHV sei im Sinne der obenstehenden Bemerkungen umzuformulieren oder zu streichen.

§ 4 Abs. 4: Neu sollen die Grundeigentümerschaften über die Aufnahme ihrer Liegenschaft in das Inventar informiert werden – dies ist sehr zu begrüßen. Wesentlich ist die transparente Information darüber, dass die Inventaraufnahme nicht angefochten werden kann (in der Hoffnung, dass nach einer umfangreichen Inventarfestsetzung trotzdem nicht zahlreiche praktisch gleichzeitig gestellte Provokationsbegehren zu einer Überlastung der Behörden führen werden) und dass Inventarobjekte nicht abgebrochen werden dürfen. Wesentlich ist auch die Information, dass Inventarobjekte nicht im Rahmen von bewilligungsfreien Massnahmen beeinträchtigt werden dürfen. Somit drängt sich der Hinweis auf § 2 Abs. 2 BVV auf, wonach die Entbindung von der Bewilligungspflicht nicht von der Einhaltung des materiellen Rechts befreit.

Problematisch ist hingegen, dass § 209 Abs. 2 PBG weiterhin unverändert gelten soll. Nach dessen Wortlaut löst die schriftliche Mitteilung an die Betroffenen vorsorgliche Schutzmassnahmen und den Beginn der einjährigen, nicht verlängerbaren Verwirkungsfrist aus. Auch die Marginalie der Inventareröffnung ist unter diesem Aspekt nicht mehr angebracht. § 209 PBG soll daher dahingehend angepasst werden, dass über ein inventarisiertes Objekt bei dessen Gefährdung vorsorgliche Schutzmassnahmen angeordnet werden können. Diese Anordnung soll die einjährige Schutzabklärungsfrist auslösen, welche in aufwändigen Fällen erstreckt werden können soll (z. B. Schutzabklärung über eine Siedlung, welche im Normalfall nicht in einem Jahr zu bewältigen ist).

**Antrag:** § 209 PBG sei im Sinne der obenstehenden Ausführungen im Rahmen dieser Revision zu überarbeiten.

§ 6: Bis anhin werden die Begriffe «Schutzzwecke» und «Schutzziele» wie folgt verwendet: Während Schutzzwecke für die Objekte im Rahmen der Inventarisierung (und der damit noch nicht vorhandenen näheren Betrachtung des Objekts) festgelegt werden, werden Schutzziele den Schutzzumfang übergreifend im Rahmen der formellen Anordnung von Schutzmassnahmen definiert. Im letzteren Fall basiert das Schutzziel somit auf Kenntnissen aus dem Abklärungsprozess und ist inhaltlich breiter legitimiert als der Schutzzweck. Dass mit der Revision ein nun bereits belegter Begriff neu verwendet werden soll, ist unglücklich.

In den Erläuterungen zum Vorentwurf wird dargelegt, dass es sich bei den Schutzzielen um eine Konkretisierung des Schutzzweckes handle und diese deshalb präziser in ihrer Aussage seien (also entsprechend der aktuellen Praxis). Das würde aber bedeuten, dass bereits auf Stufe Inventarisierung eine eingehendere Auseinandersetzung mit den Objekten zu erfolgen habe, die nur mit Innenbesichtigungen geleistet werden kann. Diese setzen jedoch das Einverständnis der Eigentümerschaften voraus. Das wäre ein in der Praxis nicht umsetzbares Vorgehen.

Ausserdem stellt sich die Frage, ob unter diesem Licht die bereits bestehenden Schutzzwecke zu konkretisieren wären und nach welchen Massstäben dies vollbracht werden soll. Der Kanton hat für Winterthur jüngst ein mehrbändiges Inventar festgesetzt. Alle darin enthaltenden Schutzobjekte sind mit «Schutzzwecken» versehen. Dieses Inventar wäre neu unvollständig und somit im Rahmen von aufsichtsrechtlichen Massnahmen angreifbar. Winterthur unterhält zudem aktuell ein Projekt «Fehlende Schutzzwecke», in dem Schutzzwecke für eine grosse Anzahl an Inventarobjekten erarbeitet werden. Es ist unzumutbar, alle im laufenden Prozess vorliegenden Entwürfe erneut zu überarbeiten.

**Antrag:** Auf die vorgeschlagene Umbenennung der «Schutzzwecke» in «Schutzziele» ist zu verzichten.

§ 23 Abs. 1: Auch bei einer einzelobjektübergreifenden Denkmalpflege ist eine ganzheitliche Betrachtung zu wählen. Ortsbilder bestehen immer auch aus Gebäuden (die häufig keine Baudenkmäler sind), deren Teilen und Zugehör. Dabei formen die einzelnen Bestandteile das übergeordnete Ganze. Gebäude, deren Teile und das Zugehör müssen unbedingt in der Aufzählung von § 23 Art. 1 KNHV Erwähnung finden, sonst würde etwa für freistehende Brunnen, Skulpturen, Einfassungen, etc. kein geeignetes Schutzinstrument zur Verfügung stehen.

**Antrag:** Gebäude, deren Teile und Zugehör sind in die Definition von § 23 Art. 1 KNHV aufzunehmen.

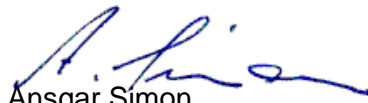
Die aktuelle Revisionsvorlage führt zu einer Schwächung der Behördenposition bei der Wahrnehmung der öffentlich-rechtlichen und in der Bundesverfassung verankerten Aufgabe zur Bewahrung wertvollen Kulturguts. Dies ist nicht nachvollziehbar, denn bereits jetzt liegt die Tendenz eher bei zu wenig als zu viel Unterschutzstellungen und der Heimatschutz obsiegt regelmässig bei zu schwachen oder fälschlicherweise nicht angeordneten Schutzmassnahmen. Die Revisionsvorlage würde zu Unsicherheiten und erhöhter Anfechtungsfrequenz führen. Es würde die Auslegung der neu in das Denkmalpflegerecht eingeführten Begriffe erforderlich. Stärkt man die Grundeigentümerschafts-Position, so wäre zudem die Frage nach dem Vorliegen einer materiellen Enteignung neu einzuordnen.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Anträge zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse  
Im Namen des Stadtrates



Michael Künzle  
Stadtpräsident



Ansgar Simon  
Stadtschreiber